Sportförderrichtlinie der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Präambel

Nach Artikel 28 II GG wird die Sportförderung durch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg im Rahmen der gesetzlich geregelten Selbstverwaltung als kommunale Aufgabe wahrgenommen. Mit dieser Form der Daseinsvorsorge wird der hohe Stellenwert des Sports, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, anerkannt.
Art und Umfang dieser Förderung sind hierbei von den aktuellen sportpolitischen Erfordernissen und den kommunalpolitischen Entscheidungen sowie unter Berücksichtigung der jährlichen Haushaltslage abhängig. Dabei konzentriert sich die Förderung vordergründig auf:

- die Förderung des Kinder- und Jugendsportes
- die Entwicklung und Förderung des Breiten-, Behinderten- und Leistungssports der gemeinnützigen Sportvereine der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg
- die Durchführung bedeutsamer Sportveranstaltungen.

Alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Dritte sind einzusetzen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

1 Allgemeines

1.1 Förderungsvoraussetzungen

Sportvereine können im Rahmen dieser Richtlinie Fördermittel erhalten, wenn sie folgende Kriterien nachweislich erfüllen:

- Eingetragener und gemeinnütziger Sportverein der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Sitz und Wirkungsbereich in Neubrandenburg ab einer Gesamtmitgliederzahl von 30.
- Mitgliedschaft im Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e. V.
- gültiger Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes.

Nicht gefördert werden Maßnahmen des Berufssportes und solche die dem Berufssport dienen.

1.2 Verfahrensweg zur Antragstellung

- Zuwendungen nach dieser Richtlinie stellen Leistungen aus Haushaltsmitteln der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg an Dritte dar, für die die „Zuwendungsrichtlinie der Stadt Neubrandenburg" in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.
- Fördermittel können nur schriftlich auf dem entsprechenden Vordruck mit den erforderlichen Anlagen (1, 2) beantragt werden.
- Die Förderanträge sind entsprechend dieser Richtlinie bis zum **31. Dezember** des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Abteilung Generationen, Bildung und Sport einzureichen.

Abgabetermine der Anlagen:

- Anlage 1 mit dem Förderantrag (**31. Dezember** des laufenden Jahres für das Folgejahr)
- Anlage 2 bis zum **31. Oktober** des laufenden Jahres für das laufende Jahr

- Die Anträge und deren Anlagen sind rechtskräftig zu unterzeichnen und die Vertretungsberechtigung ist mit Antragstellung nachzuweisen (Auszug Vereinsregister).
- Die Bewilligung der Sportfördermittel erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

- Die Ausreichung der Fördermittel erfolgt nach Bestätigung des städtischen Haushalts. Die leistungsbezogene Förderung erfolgt nach dem 31. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes und des Landesrechnungshofes bleiben davon unberührt.

2 Zuwendungsarten

Subjektförderung
- Pauschalförderung auf der Grundlage der Mitgliederbestandserhebung des Kreissportbundes Mecklenburgische Seenplatte e. V. zum 31. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr.
- Leistungsbezogene Förderung im Kinder- und Jugendbereich auf der Grundlage der Kaderaufstellung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. des Förderjahres.

Projektförderung
- Bezuschussung von Sportveranstaltungen

2.1 Subjektförderung

Die Förderung (Pauschalförderung, leistungsbezogene Förderung) erfolgt als Subjektförderung. Sie wird als Anteilfinanzierung gewährt und setzt den Einsatz von Eigenmitteln voraus. Die Subjektförderung kann für die Aufrechterhaltung des Trainings- und Wettkampfbetriebes einschließlich für Aus- und Weiterbildung von Übungsleitenden, Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Sportveranstaltungen und für die Anschaffung von Sportgeräten eingesetzt werden.
Die **Pauschalförderung** wird für die Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahren, die Anzahl der Mitglieder von 19 bis 26 Jahren sowie die Anzahl der im Verein tätigen lizenzierten Übungsleitenden gewährt.
Die **leistungsbezogene Förderung** erfolgt auf Grundlage der durch den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. bestätigten Landeskader I und II.

Für die Subjektförderung erfolgt folgende Bezuschussung:

- pro Mitglied bis 18 Jahre	4,00 €
- pro Mitglied von 19 bis 26 Jahren	7,00 €
- pro tätigen lizenzierten Übungsleitenden im Verein	35,00 €
- leistungsbezogene Förderung (Landeskader I und II)	40,00 €

2.2 Projektförderung

Für bedeutende Sportveranstaltungen mit überregionalem Bezug für die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg können Projektfördermittel bis zu 1.000,00 € gewährt werden.
Dabei ist zu beachten, dass die Fördermittel nicht für Startgelder, Prämien, Genussmittel jeglicher Art, Einkauf von technischen Artikeln und für Werbezwecke eingesetzt werden.

3 Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinie tritt nach Beschlussfassung am 01.11.2020 in Kraft und setzt die Sportförderrichtlinie vom 01.01.2013 außer Kraft.